

Betreff:

Änderung der Richtlinie "Förderfonds Innenstadt"

Organisationseinheit:

Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat

Datum:

20.08.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	02.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschluss:

Die Änderung der Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“ wird beschlossen.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Am 11.06.2024 beschloss der Rat der Stadt Braunschweig die Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“ (24-23736). Die Grundlage für dieses Angebot stellt das Strategische Rahmenkonzept Innenstadt (Innenstadtstrategie) dar, welches die Verwaltung den Gremien ebenfalls zum Beschluss vorgelegt hatte [DS 22-18303-01 und 22-19070]. Es greift Projekte aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) sowie die bisher, unter anderem im Rahmen des Innenstadtdialogs, entwickelten Maßnahmen auf und führt sie strategisch zusammen. Es formuliert nach entsprechender Bürgerbeteiligung und Abstimmung mit den Innenstadttakteuren klare ökologische, ökonomische und soziale Ziele, in denen die Stadt Braunschweig ihre Innenstadt stärken will.

Als Herz der Stadt ist die Innenstadt das Aushängeschild der Stadt und identitätsstiftender Ort für Besucherinnen und Besucher, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmer. Mit ihren Kernfunktionen in Kultur, Freizeit und Gastronomie, Handels- und Dienstleistungsbereich sowie als Ärzte- und Verwaltungszentrum repräsentiert sie das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Potential der Stadt.

Vor allem der Online-Handel und die Corona-Pandemie haben gezeigt, dass sich Innenstädte einem Wandel unterziehen und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Diversität der Angebote zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu steigern. Mit einer Förderung aus dem Förderfonds Innenstadt trägt die Stadt Braunschweig dazu bei, das Zentrum unserer Stadt als multifunktionalen und erlebnisorientierten Ort zu stärken, der verschiedene Nutzungsebenen miteinander verknüpft: sozialer und kultureller Austausch, Handel, Kommunikation, gesellschaftliche Partizipation, öffentliche Diskurse, Verkehr und Freizeit.

Die Resonanz auf den Förderfonds ist bislang sehr positiv. Von sieben gestellten Anträgen wurden sechs bewilligt. Darüber hinaus wurden weitere Ideen in persönlichen Gesprächen und bei dem Veranstaltungsformat Ideenwerkstatt Innenstadt öffentlich vorgestellt. Aktuell befinden sich weitere Anträge in Vorbereitung.

Um den laufenden Veränderungsprozess in der Braunschweiger Innenstadt zu begleiten, beabsichtigt die Stadt Braunschweig mithilfe des Förderfonds Innenstadt weiterhin Anreize für Maßnahmen und Projekte von Dritten zu schaffen, die zur Aufwertung und Belebung der Braunschweiger Innenstadt beitragen.

Konzeptidee / Weiteres Vorgehen

Förderfonds Innenstadt

Die Verwaltung hat gemeinsam mit der Braunschweig Zukunft GmbH anhand von Praxiserfahrungen die Förderrichtlinie für den Förderfonds Innenstadt (s. Anlage) überarbeitet. Die Änderungen haben vornehmlich erklärenden und redaktionellen Charakter, um dem Antragsteller eine bessere Grundlage für das geplante Projekt an die Hand zu geben. Herausgestellt wurde außerdem, dass das Projekt grundsätzlich ohne Zulassungsbeschränkungen durchgeführt werden sollte, um einen Zugang für alle Besucherinnen und Besucher der Innenstadt zu ermöglichen. Wichtigste Änderung ist die Verlängerung der Richtlinie bis zum 31.12.2027. In Anlage 2 sind die Änderungen detailliert erläutert. Die Richtlinie soll Bürgerinnen und Bürger, Interessensgemeinschaften und Verbände, Unternehmen und Gewerbetreibende, Organisationen und gemeinnützige sowie private Akteure dazu motivieren, neue und innovative Projekte für die Belebung der Braunschweiger Innenstadt zu entwickeln und umzusetzen. Ziel des Förderfonds ist es, die Innenstadt als multifunktionalen Ort mit verschiedensten Aufenthalts- und Erlebnisangeboten zu gestalten und damit zu einer erhöhten Aufenthaltsqualität und Besucherfrequentierung beizutragen.

Ideenwerkstatt Innenstadt

Für die Entwicklung von Projektideen und Begleitung der Förderanträge soll das von der Braunschweig Zukunft GmbH ausgerichtete, innovative Veranstaltungsformat „Ideenwerkstatt Innenstadt“ weiterhin als Impulsgeber für neue Ideen und Projekte, Plattform zum Austausch und zur Partizipation sowie zur Gründung von Allianzen dienen. Das Ergebnis der Ideenwerkstatt können Projektideen sein, die in einen Förderantrag überführt werden und eine Förderung aus dem Fonds erhalten können.

Rahmenbedingungen

Mit der Richtlinie für den Förderfonds Innenstadt bewilligt die Stadt Braunschweig den Antragstellern, deren Projektidee innerhalb der Okerumflut umgesetzt wird, einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 100 % der Kosten für eine Maßnahme, mit einem Höchstbetrag i. H. v. 5.000 €. Abhängig von der Art der Maßnahme (z.B. bei Veranstaltungen, durch die der Antragsteller Einnahmen generiert) oder des Zuwendungsempfängers (z.B. gewinnorientierte Unternehmen) wird eine Kofinanzierung von bis zu 50 % vorausgesetzt. Gefördert werden Maßnahmen, die zur Stärkung der Innenstadt, insbesondere zur Angebotsvielfalt und zu einem breiten Nutzungsmix beitragen, ein potenzieller Frequenzbringer sind, eine nachhaltige Wirkung in der Innenstadt erzielen und identitätsstiftenden Charakter haben. Neben gemeinschaftlich geplanten Veranstaltungen und Events sind auch Maßnahmen förderfähig, die zur Verbesserung des Stadtbildes oder des öffentlichen Raums bzw. Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten in der Innenstadt beitragen. Dabei kann die Maßnahme auf dem eigenen, öffentlich zugänglichen Grundstück oder im öffentlichen Raum, bei Vorlage entsprechend erforderlicher Genehmigungen, umgesetzt werden.

Finanzierung

Der Fördertopf für den Förderfonds Innenstadt umfasst 50.000 Euro. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden vom Wirtschaftsdezernat, Stabstelle 0800, zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten

Die aktualisierte Förderrichtlinie ersetzt die bisher gültige Fassung und tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2027.

Leppa

Anlage/n:

Anlage 1 - Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“

Anlage 2 - Übersicht der Änderungen an der Richtlinie „Förderfonds Innenstadt“

RICHTLINIE DER STADT BRAUNSCHWEIG

Stand 09/2025

für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Förderfonds Innenstadt

1. Zuwendungszweck

Die Innenstadt ist das Herz der Stadt, sie ist das Aushängeschild der Stadt und identitätsstiftender Ort für Besucherinnen und Besucher, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmerinnen und Unternehmen. Mit Ihren Kernfunktionen Kultur-, Freizeit- und Gastronomieangebote, Shopping- und Dienstleistungsbereich sowie Ärzte- und Verwaltungszentrum repräsentiert die Innenstadt das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Potential der Stadt.

Vor allem der Online-Handel und die Corona-Pandemie haben gezeigt, dass sich Innenstädte einem Wandel unterziehen und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Diversität der Angebote zu erhöhen und die Aufenthaltsqualität zu steigern. Mit einer Förderung aus dem neuen Förderfonds Innenstadt will die Stadt Braunschweig dazu beitragen, das Zentrum unserer Stadt als multifunktionalen und erlebnisorientierten Ort zu stärken, der verschiedene Nutzungsebenen miteinander verknüpft: sozialer und kultureller Austausch, Handel, Kommunikation, gesellschaftliche Partizipation, öffentliche Diskurse, Verkehr und Freizeit.

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den laufenden Veränderungsprozess in der Innenstadt mithilfe eines Förderfonds Innenstadt aktiv zu begleiten und Anreize für Maßnahmen und Projekte Dritter zu schaffen, die zur Aufwertung der Braunschweiger Innenstadt beitragen.

Die Verwaltung zielt mit diesem niedrigschwelligen Angebot einer unkomplizierten Einzelfallförderung darauf ab, das Engagement in der Innenstadtentwicklung zu steigern und begrüßt daher auch kreative Ideen und neue Experimentierformate.

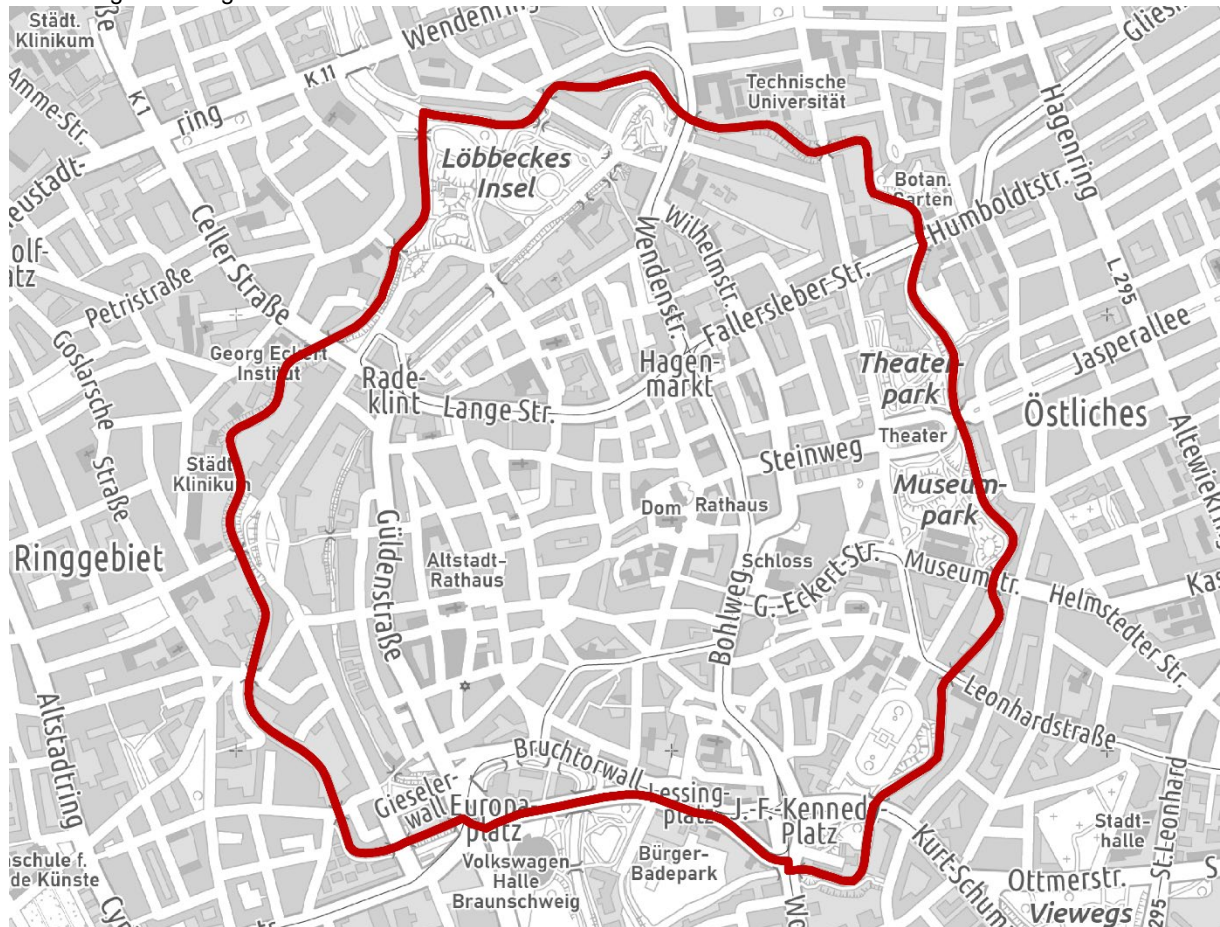
Eine Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig unter Anwendung der beihilfenrechtlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Geltungsbereich und Anforderungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen, deren Umsetzung in dem markierten Geltungsbereich (vgl. Abbildung 1 – Geltungsbereich) innerhalb der Okerumflut erfolgt.

Abbildung 1 Geltungsbereich Förderfonds Innenstadt



Quelle: Stadt Braunschweig - Open GeoData, 2024, Lizenz: dl-de/by-2-0. Bearbeitung durch Stadt Braunschweig, Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung.

2.2 Fachliche Anforderungen

- 2.2.1 Die Maßnahme muss zur Stärkung der Innenstadt, insbesondere zur Angebotsvielfalt und zum Nutzungsmix beitragen, ein potenzieller Frequenzbringer sein und somit eine belebende Wirkung erzielen oder identitätsstiftenden Charakter (Verbundenheit mit der Innenstadt bzw. Braunschweig) haben. Das Zusammenwirken mehrerer dieser Kriterien wirkt sich vorteilhaft auf die Antragsbewertung aus.
- 2.2.2 Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, die einen überwiegend öffentlichen Charakter aufweisen und der Allgemeinheit zugänglich sind. Der Zugang zu Veranstaltungen und Angeboten muss für eine breite Öffentlichkeit gewährleistet sein, soll in der Regel ohne Zugangsbeschränkungen (z. B. Eintrittsgelder, Begrenzung auf wenige Personen oder vergleichbare Einschränkungen) und somit allen Interessierten offenstehen. Im Vordergrund stehen ein erkennbares öffentliches Interesse sowie ein deutlicher Mehrwert für die Allgemeinheit. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Maßnahme gefördert werden, die nicht überwiegend öffentlich ist, sofern sie in besonderem Maße zur Attraktivitätssteigerung bzw. Wahrnehmung der Innenstadt beiträgt.

- 2.2.3 Im Antrag muss dargestellt werden, in welchem Zeitraum und an welchem Ort die Maßnahme umgesetzt werden soll, wie das Vorhaben die Innenstadt stärkt und wie sich der finanzielle Bedarf zusammensetzt (Kostenverifizierung).
- 2.2.4 Der Antragsteller muss das Vorhaben binnen 3 Monaten nach Ausstellung des Förderbescheids durch die Stadt Braunschweig begonnen haben und spätestens nach 12 Monaten abgeschlossen haben.
- 2.2.5 Die Maßnahme kann auf einem privaten, öffentlich zugänglichen Grundstück oder im öffentlichen Raum umgesetzt werden.
- 2.2.6 Die Förderung ersetzt nicht ggfs. notwendige Genehmigungen (z. B. Sondernutzungsgenehmigungen).
- 2.2.7 Förderfähig sind nur Anschaffungen, die nach Bescheiderteilung getätigt werden.

3. Gegenstand der Förderung

Der Förderfonds Innenstadt unterstützt insbesondere Maßnahmen, die zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt beitragen und neue, innovative Konzepte, die sich von bereits bestehenden Formaten abgrenzen. Auch „Experimentierformate“ können gefördert werden.

3.1 Bevorzugt gefördert werden öffentliche Aktivitäten, Events und Kleinmaßnahmen wie z. B.:

- gesundheitsfördernde Events (z. B. Sportevents),
- den Zusammenhalt, die interkulturelle Offenheit fördernde Events (z. B. gemeinsame Veranstaltungen, Themenabende usw.),
- kooperativ entwickelte, öffentliche Events (z. B. verschiedene Institutionen/Geschäfte, die geografisch zusammenhängen (z. B. in einer Straße))
- Ideen und Maßnahmen zur Gestaltung öffentlicher Räume oder Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten in der Innenstadt.
- Maßnahmen zur Umsetzung neuer Handels- und Gastronomiekonzepte für die Innenstadt.

Zusätzlich gefördert werden können z. B.:

- Leihgebühren für Büro- oder technische Ausstattung für die Dauer der Durchführung des Projekts, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.
- Materialien zur Umsetzung/Durchführung der Projektidee (z. B. Bastelutensilien),
- Beauftragungen Dritter zur Unterstützung/Durchführung der Projektideen,
- temporäre Mietkosten zur Zwischenmiete von z. B. Leerständen, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.
- Bewirtungskosten, wenn sie maßgeblich* für die Projektumsetzung benötigt werden.

3.2 Nicht gefördert werden z. B.

- die Anschaffung von Büro- oder technischer Ausstattung,

- eigene Personalkosten,
- die Weiterführung bereits bestehender Projekte, jährlich wiederkehrende Projekte, es sei denn das Projekt wirkt besonders frequenzbringend für die Innenstadt (Einzelfallbetrachtung),
- Instandsetzungs- oder laufende Miet-, Betriebs- und Sachkosten (laufende Betriebsausgaben),
- ausschließlich unternehmensinterne oder kommerzielle Maßnahmen
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen,
- Formate mit Bezug zu religiösen oder politischen Gruppen (z. B. Kundgebungen),
- Formate mit pornografischen, gewaltverherrlichenden oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts. Antragsberechtigt sind somit z. B.:

- Privatpersonen,
- Vereine, Verbände,
- Gewerbetreibende,
- gemeinnützige Organisationen,
- Organisationen (z. B. NGOs und NPOs),
- Grundstücks- und Immobilieneigentümer,
- private Stiftungen oder Bildungseinrichtungen und
- Interessens-, Quartiers- und Werbegemeinschaften.

Kooperationen mit mehreren Projektpartnerinnen und -partnern sind wünschenswert.

4.2 Von der Antragstellung ausgeschlossen sind:

- politische Parteien
- Religionsgemeinschaften
- Bürgerinitiativen

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Grundsätzlich wird eine Kofinanzierung von bis zu 50 % seitens des Antragstellers angestrebt. Förderfähige Kosten für eine Maßnahme werden bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 5.000 € (netto) bezuschusst. Eine Vollfinanzierung kann nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist (s. § 3 Absatz 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig). Der Anteil der Zuwendung an den förderfähigen Kosten ist u.a. abhängig davon, ob der Zuwendungsempfänger durch die geförderte Maßnahme zusätzliche Einnahmen generiert. Der Zuschuss reduziert sich anteilig, wenn im weiteren Verlauf die förderfähigen Kosten niedriger ausfallen, als in der Ursprungskalkulation angenommen.

5.2 Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung durch einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

5.3 Die Höhe des Zuschusses legt die Verwaltung je nach Maßnahme im Einzelfall fest.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Eine Antragstellung bzw. -bewilligung ist bis zur vollständigen Ausschöpfung des Fördertopfes möglich.

6.2 Eine Antragstellung erfolgt per Post an:

Stadt Braunschweig
Stabsstelle Wirtschaftsdezernat
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig.

Eine Beratung bietet die

Braunschweig Zukunft GmbH
Sack 17
38100 Braunschweig.

Der Antrag kann auch per E-Mail (innenstadtdialog@braunschweig.de oder wirtschaft@braunschweig.de) eingereicht werden.

Die Bearbeitung/ Prüfung der Anträge erfolgt auf beiden Wegen (Post / E-Mail) nach dem Eingangsdatum.

6.3 Folgende Angaben sind unter anderem dem Antrag zwingend beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme (mit Bezug zu den Fördervoraussetzungen aus 2.2.1 und 2.2.2),
- Beschreibung der geplanten Kosten (Kostenkalkulation; idealerweise direkt mit Kostenvoranschlag),
- kurze bildliche Darstellung der geplanten Maßnahme (Skizze, Katalogdarstellung, Fotos o. ä.).

6.4 Ansprechpartnerin für die Beratung der Zuwendungsempfänger ist die Braunschweig Zukunft GmbH. Sie informiert über die Fördermöglichkeiten.

6.5 Die Braunschweig Zukunft GmbH kann gegenüber der Stadt Braunschweig eine Stellungnahme abgeben.

6.6 Die Stadt Braunschweig (Stabsstelle Wirtschaftsdezernat) ist für die Erstellung des Bescheides und ggf. die Auszahlung des Zuschussbetrages zuständig.

Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung des Zuschussbetrages erfolgt eine Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gezahlten Zuschusses.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb eines Monats nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Es muss nachgewiesen werden, dass die Mittel

dem beantragten Zweck entsprechend und wirtschaftlich angemessen verwendet wurden. Sofern die Maßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig erbracht werden konnte, ist eine Verlängerung der Frist auf formlosen Antrag hin möglich.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszweckes des Zuschussbetrages sowie digitale Zusendungen mehrerer datierter Fotos der Maßnahme gehören. Die Stadt Braunschweig kann in Abstimmung weitere Auflagen verfügen.

8.2 Die Stadt Braunschweig ist insbesondere dann berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger die unter 2.2. genannten fachlichen Anforderungen nicht einhält.

8.3 Eine Doppelförderung für den gleichen Zweck ist ausgeschlossen.

8.4 Bei der Erstellung von Marketingmaterialien wie Postern und anderen Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen muss der Zusatz „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ sowie die Innenstadtdialog-Marke aufgenommen werden.

9. Inkrafttreten

Die aktualisierte Förderrichtlinie ersetzt die bisher gültige Fassung und tritt mit Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2027.

Übersicht der Änderungen an der Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Förderfonds Innenstadt

Stand 09/2025

1. Zuwendungszweck

- Änderung „politische“ in „gesellschaftliche“ Partizipation

2.2 Fachliche Anforderungen

- 2.2.1 Ergänzung um den Zusatz „somit eine belebende Wirkung erzielen“, Erläuterung der Begriffe identitätsstiftender Charakter; Hinweis auf positive Effekte auf die Antragsbewertung, wenn mehrere der aufgeführten Kriterien erfüllt werden.
- 2.2.2 (neu) Ergänzung: die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die überwiegend öffentlichen Charakter aufweisen und der Allgemeinheit zugänglich sind, wird betont. Erläutert wird, dass in der Regel keine Zulassungsbeschränkungen wie Eintrittsgelder oder Personenbegrenzungen zulässig sind und dass ein Mehrwert für die Allgemeinheit ersichtlich werden muss. Wenn eine Maßnahme nicht überwiegend öffentlich ist, jedoch in besonderem Maße zur Attraktivitätssteigerung bzw. Wahrnehmung der Innenstadt beiträgt, kann sie im Ausnahmefall genehmigt werden.
- Entsprechend des neuen Unterpunkts 2.2.2 ändern sich die nachfolgenden Nummerierungen.
- 2.2.7 (ehemals 2.2.6) Änderung des Wortes Antragstellung in Bescheiderstellung

3. Gegenstand der Förderung

- Umformulierung des Einführungstexts
- 3.1 Ergänzung
 - o der förderfähigen Aktivitäten, Events und Kleinmaßnahmen um kooperativ entwickelte, öffentliche Events, z. B. verschiedene Institutionen/Geschäfte, die geografisch zusammenhängen (z. B. in einer Straße);
 - o Formulierungsänderung: anstelle von „öffentliche Begrünung/Bepflanzung“ nun „Gestaltung öffentlicher Räume oder Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten“
- 3.2 Ergänzung der nicht förderfähigen Kosten um den Zusatz „laufende Betriebsausgaben und ausschließlich unternehmensinterne oder kommerzielle Maßnahmen“

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Um den Fokus darauf zu legen, dass eine Kofinanzierung von bis zu 50% angestrebt wird, wurden die Textbausteine umgestellt.
- 5.2 Verwendungsnachweis ist als eigener Absatz 7. in der neuen Richtlinie zu finden. Dadurch verschieben sich die Punkte 5.3 und 5.4 zu 5.2 und 5.3

6. Verfahren

- 6.7 wurde in Absatz 7 Verwendungsnachweis eingearbeitet.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Durch Einfügen des Absatzes 7 ändert sich die Nummerierung der Absätze „Sonstige Zuwendungsbestimmungen“ 8. und Inkrafttreten 9.
- In 8.4 wurde ergänzt, dass bei der Erstellung von Marketingmaterialien wie Postern und anderen Öffentlichkeitsmaßnahmen der Zusatz „gefördert durch die Stadt Braunschweig“ sowie die Innenstadtdialog-Marke aufgenommen werden müssen.

Innenstadtdialog-Märke:



9. Inkrafttreten

- Hinweis auf Ersatz der bisher gültigen Fassung mit der aktualisierten Förderrichtlinie
- Änderung der Befristung in 31.12.2027